



Das Betreuungsgesetz – Anspruch und (gerichtliche) Wirklichkeit

Hamburg 27. September 2017

Peter Winterstein, Vorsitzender des
Betreuungsgerichtstages e.V.



Nach 25 Jahren Betreuungsrecht
eher Depressionen als Visionen?

I. Anspruch: Was ist 2017 rechtliche
Betreuung?

II. Was wissen wir 2017 über die
Wirklichkeit?

III. Wie geht es weiter?



I. Betreuungsrecht hat sich seit 1992 gewandelt

1. Vor 1992: „Objektives“ Wohl Maßstab
2. Ab 1992: subjektives Wohl maßgeblich, aber: zunächst Vertretung im Mittelpunkt
3. Erforderlichkeitsprinzip
4. Seit 2009 UN-BRK: Unterstützung statt Vertretung



I. Betreuungsrecht hat sich seit 1992 gewandelt

- Neun Änderungsgesetze
- Grundsatz geblieben: „den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist“
§1901 (3) BGB
- Forderung der UN-BRK nach einer unterstützten Entscheidung führt zu neuer Qualität



I. Betreuungsrecht 2017 - Anspruch

- Beratung und Unterstützung bei der Entscheidung
Vertretung nur, soweit gewünscht oder erforderlich
- Unterstützung bei Herstellung der Selbstbestimmung
- Schutz vor erheblichen Schädigungen



I. Betreuungsrecht 2017 - Anspruch

- Freier Wille und Wunsch zu beachten!!!
- Ausnahmen bei Beachtung von Wünschen?
- Ja, aber eng begrenzt



II. Betreuungsrecht 2017 - Wirklichkeit

- Was wissen wir?
- Daten Gerichte: Verfahrenszahlen und Pensen
- Wie klientenorientiert sind die Gerichte?



II. Betreuungsrecht 2017 - Wirklichkeit

- Sachverhaltsermittlung
- Auswahl der Betreuungsperson
- Kontrolle der Betreuertätigkeiten
- Beschwerdemanagement



III. Betreuungsrecht – Wie geht es weiter?

- Rahmenbedingungen
- umfängliche Diskussion zu Qualität im Betreuungswesen
- Anpassung des Systems an Qualitätsanforderungen
- Gute Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Betreuer, Vereine und freiberufliche Betreuer sichern



III. Betreuungsrecht – Wie geht es weiter? Zusammenfassung

- Das Betreuungsrecht ist ein anspruchsvolles Recht und UN-konventionskonform (auslegbar)
- Es gibt in etlichen Bereichen Praxisdefizite mit unterschiedlichen Ursachen
- Anpassung des Systems an Qualitätsanforderungen



III. Betreuungsrecht – Wie geht es weiter? Zusammenfassung

- Gesetzesreformen im Bund und in den Ländern
Ziel: Klärung der Pflichten gegenüber Betreuten
- Gute Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Betreuer, Vereine und freiberufliche Betreuer sichern
- Aus- und Fortbildung und Vernetzung Beteiligter



„Wer wenig im Leben hat, soll viel im
Recht haben.“

Helmut Simon,
Bundesverfassungsrichter, 1922 – 2013